



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2023/175

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 13. Januar 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Frau **C.**_____
Beschwerdeführerin 1

Herrn **D.**_____
Beschwerdeführer 3

beide per Adresse Frau C._____

Frau **E.**_____
Beschwerdeführerin 2

und

F._____
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. A._____

sowie

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Erlenbach i. S., Gemeindeverwaltung, Graben 311,
Postfach 18, 3762 Erlenbach im Simmental

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental vom
4. Oktober 2023 (eBau Nummer B._____; Umbau bestehende Mobilfunkanlage)
sowie die Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 18. Mai 2023
(G.-Nr. 2023.DIJ.5510)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdegegnerin reichte am 18. März 2023 bei der Gemeinde Erlenbach im Simmental ein Baugesuch ein für den Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage auf der Parzelle Er-

lenbach im Simmental Grundbuchblatt Nr. J. _____. Die Parzelle liegt in der Land- und Alpwirtschaftszone (LWZ) sowie im Gewässerschutzbereich übriger Bereich (üB). Die Beschwerdegegnerin plant, die drei bestehenden Antennenkörper am Antennenmast abzubrechen und durch drei neue Antennenkörper mit insgesamt neun Sendeantennen zu ersetzen. Die Antennen sollen gemäss Standortdatenblatt vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0) auf den Frequenzbändern 700 bis 900 Megahertz (MHz) und 1400 bis 2600 MHz sowie im Frequenzband 3400 MHz senden. Die Sendeantennen im Frequenzband 3400 MHz werden adaptiv mit Anwendung eines Korrekturfaktors betrieben.

2. Die Gemeinde Erlenbach im Simmental leitete das Baugesuch zuständigkeitshalber an das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental weiter. Das Regierungsstatthalteramt liess das Baugesuch im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. April 2023 sowie im Simmentaler Anzeiger in den Ausgaben vom 27. April 2023 und 4. Mai 2023 publizieren. Gegen das Bauvorhaben erhoben unter anderen die Beschwerdeführenden Einsprache. Mit Verfügung vom 18. Mai 2023 erteilte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen, für den geplanten Umbau die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG¹ für das Bauen ausserhalb des Baugebiets. Das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental erteilte mit Gesamtentscheid vom 4. Oktober 2023 die Baubewilligung.

3. Dagegen reichten die Beschwerdeführenden am 4. November 2023 gemeinsam Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie beantragen, die Baugenehmigung sei zu verweigern.

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet², führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Zudem gab es dem Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, Gelegenheit zur Stellungnahme. Das AGR beantragt in seiner Stellungnahme vom 17. November 2023 die Abweisung der Beschwerde. Mit Schreiben vom 30. November 2023 verzichtete das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental unter Verweis auf die Akten sowie die Erwägungen im angefochtenen Gesamtentscheid auf das Einreichen einer Stellungnahme. Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 15. Dezember 2023 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Das AUE hält in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 zusammenfassend fest, die Beschwerde vom 4. November 2023 bringe keine neuen Rügen vor. Es ergäben sich aus der Beschwerde keine neuen Erkenntnisse, welche eine Anpassung oder Ergänzung seines Fachberichts vom 17. Mai 2023 erforderlich machen würde. In der Beschwerdeantwort vom 15. Dezember 2023 beantragt die Gemeinde Erlenbach im Simmental die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, sofern darauf eingetreten werde, sowie die Bestätigung des Gesamtentscheids des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental vom 4. Oktober 2023 und der Verfügung des AGR vom 18. Mai 2023.

5. Die Verfahrensbeteiligten erhielten mit Verfügung vom 9. September 2025 Gelegenheit, allfällige Stellungnahmen einzureichen. Mit Schreiben vom 26. September 2025 zog die Beschwerdeführerin 2 ihre Beschwerde in vorliegender Sache zurück. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 reichten am 22. Oktober 2025 eine Stellungnahme ein. Aufgrund der in der Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 erstmals gerügten Abnahmemessungen, holte das Rechtsamt der BVD mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 diesbezüglich eine Stellungnahme des AUE ein. Am 6. November 2025 nahm die Beschwerdegegnerin zur Eingabe der Beschwerdeführenden 1 und 3 vom 22. Oktober 2025 Stellung. Die Stellungnahme des AUE ging am 13. November 2025 ein. Mit Verfügung

¹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

² Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

vom 14. November 2025 erhielten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, Schlussbemerkungen einzureichen. Davon machten die Beschwerdeführenden 1 und 3 mit Eingabe vom 5. Dezember 2025 Gebrauch.

6. Auf die Rechtsschriften, die vorhandenen Akten sowie die Stellungnahme des AUE wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

a) Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental ist ein Gesamtentscheid im Sinne von Art. 9 Abs. 1 KoG³, die Verfügung des AGR eine weitere Verfügung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG. Beide sind gestützt auf Art. 11 Abs. 1 KoG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 KoG mit Beschwerde nach Art. 40 Abs. 1 BauG⁴ bei der BVD anfechtbar. Diese ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Die Beschwerdeführerin 2 zog ihre Beschwerde mit Schreiben vom 26. September 2025 zurück. Dadurch ist das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache ihr gegenüber weggefallen. Das Verfahren ist demnach bezüglich der Beschwerdeführerin 2 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG⁵). Für die Kostenfolgen ist auf Erwägung 13 zu verweisen. Im Übrigen wird das gemeinsame Zustelldomizil der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Beschwerdeführerin 2 aufgelöst, das Rubrum wurde entsprechend angepasst.

c) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführerin 1 hat sich als Einsprecherin am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt.⁶ Bei Mobilfunkanlagen gilt mit Bezug auf die Strahlung als einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt, wer sich im Perimeter befindet, in welchem die konkret berechnete Strahlung 10 Prozent oder mehr des Anlagegrenzwertes beträgt.⁷ Vorliegend beträgt der Einspracheperimeter der Anlage 2349.00 m.⁸

Die Beschwerdeführerin 1 ist Alleineigentümerin der Parzelle Erlenbach im Simmental Grundbuchblatt Nr. K._____. Die Parzelle der Beschwerdeführerin 1 ist rund 1968 m (Luftlinie) vom Antennenstandort entfernt. Damit liegt die Parzelle der Beschwerdeführerin 1 innerhalb des Einspracheperimeters von 2349.00 m. Deren Beschwerdelegitimation ist daher zu bejahen.

Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer 3 beschwerdeberechtigt ist. Er hat als Grundeigentümer der Parzelle Erlenbach im Simmental Grundbuchblatt Nr. J._____ das Baugesuch vom 25. Januar 2023 mitunterzeichnet und keine Einsprache gegen das Bauvorhaben erhoben. Das Unterschriftenanfordernis von Art. 10 Abs. 2 BewD⁹, wonach bei Bauten auf fremden Boden auch die Grun-

³ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

⁵ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

⁶ Vgl. Einsprache vom 25. Mai 2023, pag. 112 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

⁷ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 35-35c N. 17a Lemma 11.

⁸ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0), Ziff. 6 und Zusatzblatt 2, pag. 26 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

⁹ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

deigentümerin oder der Grundeigentümer das Baugesuch zu unterzeichnen hat, bedeutet nicht die Beteiligung der Grundeigentümerschaft am Baubewilligungsverfahren; sie soll lediglich verhindern, dass sich die Behörden mit Baugesuchen befassen müssen, welche aus zivilrechtlichen Gründen nie verwirklicht werden können, weil ihnen die Grundeigentümerschaft nicht zustimmt.¹⁰ Entsprechend hat der Beschwerdeführer 3 nicht am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Es bestehen somit Zweifel an der Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers 3. Da auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 grundsätzlich einzutreten ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob der Beschwerdeführer 3 tatsächlich beschwerdeberechtigt ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass er seine Legitimation in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht nachweisen müsste.

2. Formvorschriften

a) Parteieingaben müssen unter anderem eine Begründung enthalten (Art. 32 Abs. 2 VRPG). An die Begründung einer Beschwerde werden praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn aus einem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen; sie muss aber sachbezogen sein. Es genügt nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, inwiefern dieser unrichtig sein soll.¹¹ Ein blosser (globaler) Verweis auf frühere Rechtsschriften stellt daher keine rechtsgenüglihe Begründung dar.¹²

b) Die Beschwerdeführenden 1 und 3 schreiben in ihrer Beschwerde abschliessend, aus den oben genannten Gründen verwiesen sie erneut auf ihre Schlussbemerkungen an die Bewilligungsbehörde vom 5. August 2023. Ein solcher, globaler Verweis auf eine Eingabe im Verfahren vor der Vorinstanz ist nicht zulässig. Insofern es die Beschwerdeführenden 1 und 3 bei diesem Verweis auf ihre Eingabe im vorinstanzlichen Verfahren belassen, ohne dabei auch nur ansatzweise auf den angefochtenen Gesamtentscheid einzugehen, erfüllt dies die Anforderungen an eine rechtsgenüglihe Begründung nicht. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Soweit die Beschwerdeführenden 1 und 3 in ihrer Beschwerde konkrete Rügen gegen den Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental vorbringen, ist darin eine genügende Begründung zu erblicken und demnach insoweit auf ihre Beschwerde einzutreten.

3. Rechtliches Gehör

a) Die Beschwerdeführenden 1 und 3 machen sinngemäss eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Sie bringen vor, die Einwände der Einsprechenden in Bezug auf die unverhältnismässig starke Strahlenbelastung sowie der Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und Gesundheitsbeschwerden würden pauschal als unbegründet bezeichnet. In ihrer Einsprache hätten sie sich auf evidenzbasierte Studien berufen, welche die Gefahren von 5G aufzeigten. Jedoch seien seitens der Bewilligungsbehörde alle zitierten Evidenzen ignoriert worden. Sodann monieren sie, folgende Punkte ihrer Einsprache fehlten im Bauentscheid der Baubewilligungsbehörde vom 4. Oktober 2023 gänzlich: Naturschutz, Menschenrechtsverletzung/Vorsorgeprinzip und Interessenkonflikte.

¹⁰ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 34/34a N. 10.

¹¹ Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 22 mit weiteren Hinweisen.

¹² Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 24 mit weiteren Hinweisen.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.¹³ Die Begründung muss auch nicht zwingend in der Verfügung selbst enthalten sein. Die Behörde kann ihrer Begründungspflicht durch Verweis auf ein anderes Dokument nachkommen, wenn dieses den Verfügungsadressaten bekannt ist.¹⁴

c) Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Gesamtentscheid in Erwägungen 9 bis 17 ausführlich mit den Rügen der Einsprechenden auseinandergesetzt. Zwar ging sie nicht auf jeden Punkt vertieft ein. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, auf jedes einzelne Argument der Beschwerdeführenden einzugehen, es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt. Die Vorinstanz hat die Überlegungen genannt, auf welche sich ihr Entscheid stützt. Den Beschwerdeführenden 1 und 3 war es auch möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten, wie die Beschwerde denn auch belegt. Folglich ist die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Soweit die Beschwerdeführenden 1 und 3 die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen, erweist sich diese Rüge als unbegründet.

4. Anlageperimeter und Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN)

a) Einleitend legen die Beschwerdeführenden 1 und 3 dar, gegen das Baugesuch hätten 173 Einwohnerinnen und Einwohner im Einspracheperimeter unterschrieben, davon nahezu 100 Prozent der Menschen, die in Ringoldingen wohnten, weil die Sorge um Gesundheitsschäden und um negative Auswirkungen auf Tiere und Insekten (Bienen) sowie auf die Pflanzenwelt sehr gross seien. Insbesondere im angegebenen OMEN-Bereich (in ihrem Fall: ein Radius von 352.00 m) in dem gesetzlich nur ein kurzfristiger Aufenthalt gestattet wäre, stehe eine Weidehütte, die an Feriengäste vermietet werde. Da der OMEN-Bereich auch in der Alpwirtschaftszone liegen würde, wären auch dort weidende Tiere dauerhaft der Strahlung ausgesetzt, statt des gesetzlich vorgeschriebenen kurzfristigen Aufenthalts.

b) Diesbezüglich hält das AUE in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 fest, der im Zusatzblatt 1 des Standortdatenblatts ausgewiesene sendeleistungs- und frequenzbereichsabhängige Radius des Perimeters der Antennen sei im Rundschreiben «Neue Anlagedefinition für Mobilfunksendeanlagen» vom 22. Juli 2009 eingeführt worden. Er bestimme, ob zwei unterschiedliche Mobilfunk-Basisstationen als eine gemeinsame Anlage behandelt und somit in einem gemeinsamen Standortdatenblatt ausgewiesen und berechnet werden müssten. Der Perimeter sei nicht als «OMEN-Bereich» zu verstehen. Die NISV¹⁵ lege in Art. 3 Abs. 3 abschliessend fest, welche Bereiche als OMEN gälten. An den OMEN müsse der Anlagegrenzwert eingehalten werden. Um dies sicherzustellen, würden im Standortdatenblatt die drei höchstbelasteten OMEN ausgewiesen. An allen anderen für Menschen zugänglichen Orten müsse der Immissionsgrenzwert eingehalten werden. Dies werde dadurch belegt, dass im Standortdatenblatt der höchstbelastete, für Menschen zugängliche Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) ausgewiesen werde. In Fällen,

¹³ BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016 S. 402 E. 6.2; BGE 140 II 262 E. 6.2; Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 7.

¹⁴ Vgl. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N. 31 und Art. 52 N. 6.

¹⁵ Verordnung des Bundesrats vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).

wo es möglich sei, dass Personen ohne das nötige Fachwissen in Bereiche gelangen könnten, wo der Immissionsgrenzwert überschritten sei, müsse eine geeignete Absperrung angebracht werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

c) Der von den Beschwerdeführenden 1 und 3 als «OMEN-Bereich» bezeichnete Perimeter mit einem Radius von 352.00 m stellt nicht den Bereich dar, in dem nur ein kurzfristiger Aufenthalt gestattet ist. Dieser Perimeter wird herangezogen, um zu bestimmen, ob zwei Antennengruppen aus einem engen räumlichen Zusammenhang senden und entsprechend als eine Anlage gelten (vgl. Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 2 NISV). So senden zwei Antennengruppen aus einem engen räumlichen Zusammenhang, wenn sich von jeder der beiden Antennengruppen mindestens eine Sendeanenne im Perimeter der anderen Antennengruppe befindet (Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 3 NISV).

d) Im Weiteren sind alle für Personen zugänglichen Orte, welche nicht als OMEN gelten, Orte für den kurzfristigen Aufenthalt.¹⁶ Als OMEN gelten sodann gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (Bst. a), öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze (Bst. b) und diejenigen Bereiche von unüberbauten Grundstücken, in denen Nutzungen nach den Buchstaben a und b zugelassen sind (Bst. c). In der Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen des ehemaligen Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute: Bundesamt für Umwelt [BAFU]) wird der Begriff OMEN für die Praxis näher konkretisiert.¹⁷ Sowohl der höchstbelastete OKA als auch die drei höchstbelasteten OMEN müssen im Standortdatenblatt ausgewiesen werden (Art. 11 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 und 2 NISV).

Die von den Beschwerdeführenden 1 und 3 erwähnte Weidehütte wurde im Standortdatenblatt als OMEN Nr. 3 berücksichtigt und rechnerisch nachgewiesen, dass der Anlagegrenzwert eingehalten ist.¹⁸ Demgegenüber gilt die Alpwirtschaftszone nicht als OMEN im Sinne von Art. 3 Abs. 3 NISV. Demzufolge gelangt im vorliegenden Fall in der Alpwirtschaftszone nicht der Anlagegrenzwert, sondern der Immissionsgrenzwert zur Anwendung. Der Immissionsgrenzwert stellt in diesem Gebiet den Schutz vor nichtionisierender Strahlung der geplanten Anlage sicher. Aus dem Standortdatenblatt geht hervor, dass sich der höchstbelastete OKA unter der Antenne am Maststandort befindet. An diesem Ort beträgt die elektrische Feldstärke der geplanten Anlage gemäss dem Standortdatenblatt 9.79 V/m.¹⁹ Damit wird der massgebende Immissionsgrenzwert nur zu 19.00 Prozent ausgeschöpft und ist deutlich eingehalten.

e) Nach dem Gesagten können die Beschwerdeführenden 1 und 3 aus diesen Vorbringen nichts zu ihren Gunsten ableiten. Soweit die Beschwerdeführenden 1 und 3 Sorge um Gesundheitsschäden und um negative Auswirkungen auf Tiere und Insekten (Bienen) sowie auf die Pflanzenwelt haben, wird auf die nachfolgende Erwägung 6 verwiesen.

¹⁶ Vgl. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute: BAFU), Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, 2002, Ziff. 2.2.2 S. 21 f. (abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Elektromog > Vollzug in der Praxis > Mobilfunk: Vollzugshilfen).

¹⁷ Vgl. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute: BAFU), Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, 2002, Ziff. 2.1.3 S. 14.

¹⁸ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0), Zusatzblatt 4a, pag. 26 ff. der Vorakten des Regierungstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

¹⁹ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0), Ziff. 4 und Zusatzblatt 3a, pag. 26 ff. der Vorakten des Regierungstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

5. Ausnahmegewilligung

a) Sodann bringen die Beschwerdeführenden 1 und 3 vor, die Bewilligungsbehörde führe aus, dass der Standort der Mobilfunkanlage in der Landwirtschaftszone liege, die Anlage daher nicht zonenkonform sei und damit die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 22 RPG nicht erfülle. Sie halten fest, gemäss Art. 24 RPG müssten jedoch alternative Standorte geprüft werden, was im vorliegenden Fall unterlassen worden sei. Ihre Einsprache gegen das Baugesuch habe auch den Antrag enthalten, die in den Auflageakten des Baugesuchs fehlenden Netzabdeckungskarten nachzureichen, welche Kapazitätslücken belegen sollten, um die Netzabdeckung des Standorts Lussbühl sowohl ohne als auch mit 5G-Aufrüstung zu dokumentieren. Auch dies sei im vorliegenden Fall unterlassen worden. Daher forderten sie eine vertiefte Prüfung der Standortbegründung und Interessenabwägung. Des Weiteren legen sie dar, entgegen der Behauptung der Bewilligungsbehörde stünden dem Projekt die überwiegenden Interessen der dortigen Bevölkerung entgegen (Kollektiveinsprache mit 173 Unterschriften im Einspracheperimeter). In der Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 machen die Beschwerdeführenden 1 und 3 zusammenfassend eine ungenügende Standortevaluation, einen fehlenden Bedarfsnachweis, eine ungenügende Prüfung von Standortalternativen, eine fehlende umfassende Interessenabwägung und die mangelnde formale Qualität der Standortbegründung geltend.

b) Demgegenüber bringt die Beschwerdegegnerin vor, sie plane das Aufschalten von neuen Frequenzbändern auf dem bestehenden rund 30 m hohen Mast der G._____ SA und den Ersatz der bestehenden Sendeantennen mit Modellen, welche auf den bisherigen wie auch den neuen Frequenzen senden könnten; diese Modifikation erlaube es, das betreffende Gebiet mit modernsten Mobilfunk-Dienstleistungen zu versorgen. Aufgrund der erhöhten Lage (rund 840 m.ü.M.) sei der Standort topografisch ideal gelegen. Das Abdeckungsziel betreffe primär die Verbindungsachse zwischen Erlenbach im Simmental und Därstetten; es würden aber auch Teile der kleinen Weiler im Talboden und in der Umgebung der Funkanlage versorgt. Das Abdeckungsziel liege damit hauptsächlich ausserhalb der Bauzone. Aufgrund der erhöhten Lage sei der Standort auch zwingend notwendig, um andere Mobilfunkanlage in der Region wie Richtfunk ins H._____ -Netz einzubinden. Optische Veränderungen seien praktisch nicht wahrnehmbar, da die neuen Antennen nur geringfügig von den bestehenden abwichen. Es habe somit eine Standortevaluation stattgefunden: alternative Standorte, die erst gebaut werden müssten, kämen nicht in Frage, da die wenigen kleinen Bauzonen nicht nur tiefer und funktechnisch schlechter gelegen seien, sondern auch im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz (ISOS) aufgenommen seien. Eine Bewilligung für den Bau eines neuen Antennenmasts könnte daher nicht erteilt werden. Auch das Bundesgericht habe betont, es sei sinnvoll, eine Konzentration der Anlagen an einem bestehenden Ort anzustreben. Der vorliegende Standort sei daher schon nur aus diesem Grund (Ausbau einer bereits bestehenden Anlage) erheblich vorteilhafter gegenüber anderen Standorten. Weiter ändere sich am Erscheinungsbild des Standorts gegenüber der vorherigen Situation kaum etwas. Auch das AGR habe in seiner Verfügung vom 18. Mai 2023 festgehalten, dass das Bauvorhaben aus objektiven Gründen an den vorgesehenen Standort gebunden sei, weil es sich nicht um einen Neu-, sondern einen Umbau einer bestehenden Anlage handle, sich das Erscheinungsbild der Anlage nicht massgeblich ändere und dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstünden. Der Standort sei daher erheblich vorteilhafter gegenüber anderen, weshalb eine umfassende Standortevaluation und Interessenabwägung stattgefunden habe. Die Voraussetzungen von Art. 24 RPG seien erfüllt und für eine erneute Prüfung der Standortbegründung oder Interessenabwägung bestehe, entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden 1 und 3, kein Anlass.

c) Es ist unbestritten, dass das hier umstrittene Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG bedarf. Eine solche setzt voraus, dass der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Bst. a) und dass dem Vor-

haben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Bst. b). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.²⁰ Die Standortgebundenheit ist zu bejahen, wenn eine Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist oder wenn sie aus bestimmten Gründen, in einer Bauzone ausgeschlossen ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss jedoch ein Standort in der Bauzone nicht absolut ausgeschlossen sein. Es genügt die relative Standortgebundenheit, wenn gewichtige Gründe einen Standort in der Nichtbauzone gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als erheblich vorteilhafter erscheinen lassen.²¹ Mobilfunkanlagen sind nach der Rechtsprechung absolut standortgebunden, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücken aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzonen nicht in genügender Weise beseitigt werden kann. Die relative Standortgebundenheit kann bejaht werden, wenn sie ausserhalb der Bauzone keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland bewirken und nicht störend in Erscheinung treten. Dies kann zutreffen, wenn sie an bestehende Gebäude und Anlagen, wie z.B. Hochspannungsmasten oder landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen montiert werden können.²²

d) Im vorliegenden Fall wird durch den Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage weder zusätzliches Nichtbauzonenland in Anspruch genommen noch findet eine zusätzliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland statt. Es werden lediglich alte durch neue Antennenkörper ersetzt, zwei Richtfunkantennen abgebrochen und zwei neue Richtfunkantennen auf einer Höhe von 23.60 m installiert. An der Grundkonstruktion des Antennenmasts ändert sich abgesehen davon nichts. Aufgrund seiner topografischen Lage kann von diesem Standort aus auch ein relativ grosses Gebiet mit nur einer Anlage erschlossen werden. Damit erübrigt sich das Erstellen einer Mehrzahl von kleineren und nahe beieinander liegenden Anlagen. Unter diesen Umständen wäre mit einer Verweigerung der Ausnahmegewilligung aus raumplanerischer Sicht nichts gewonnen. Denn eine Aufgabe bzw. ein Rückbau des aktuellen Standorts steht nicht zur Diskussion. Ebenso scheidet eine Verschiebung auf Nachbarstandorte aus funktechnischen Gründen aus, wie sich aus der Standortbegründung der Beschwerdegegnerin ergibt. Der bereits bestehende Standort präsentiert sich daher unter Beachtung aller massgebenden Interessen als derart vorteilhaft, dass er einer oder mehreren zusätzlichen Antennen in der Bauzone unabhängig von einer allfälligen Deckungslücke vorzuziehen ist. Die relative Standortbegründung ist somit zu bejahen. Konkrete Alternativstandorte müssen bei dieser Ausgangslage keine geprüft werden und damit erübrigt es sich auch, von der Beschwerdegegnerin zu verlangen, zusätzliche Netzabdeckungskarten einzureichen. Im Übrigen gelten gemäss neuem Art. 24^{bis} Abs. 3 RPG Anpassungen, Erneuerungen und Erweiterungen bestehender Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone per se als standortgebunden.

e) Schliesslich stehen dem Vorhaben auch keine überwiegenden Interessen entgegen. Der Austausch der Antennenmodule an der bestehenden Mastkonstruktion sowie der Abbruch zweier Richtfunkantennen und das Anbringen zweier neuer Richtfunkantennen haben keine bemerkenswerten Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Anlage. Dies folgt aus der Verfügung des AGR vom 18. Mai 2023. Die Strahlung der geplanten Mobilfunkanlage wird zwar durch die Erhöhung der Sendeleistung zunehmen. Gemäss dem Standortdatenblatt vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0) sind jedoch die Grenzwerte der NISV eingehalten,²³ was die kantonale Fachstelle Immissionsschutz auch in ihrem Fachbericht Immissionsschutz vom 17. Mai 2023 bestätigt hat.²⁴ Mehr

²⁰ BGE 124 II 252 E. 4.

²¹ BGE 141 II 245 E. 7.6.1; vgl. auch BGE 136 II 214 E. 2.1.

²² BGE 141 II 254 E. 7.6.2 mit Verweis auf BGE 133 II 321 E. 4.3.3.

²³ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0), pag. 26 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

²⁴ Vgl. Fachbericht Immissionsschutz des Amts für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, vom 17. Mai 2023, pag. 48 f. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

als die Einhaltung der Grenzwerte kann nicht verlangt werden.²⁵ Dem Vorhaben stehen somit keine überwiegenden Interessen entgegen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden 1 und 3 wurde damit eine Interessenabwägung durchgeführt.

f) Nach dem Gesagten ist die Standortbegründung der Beschwerdegegnerin vom 15. Mai 2023 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich insofern als unbegründet. Das AGR hat somit die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG zu Recht erteilt.

6. Vorsorgeprinzip und Gesundheitsschutz

a) Die Beschwerdeführenden 1 und 3 rügen ausserdem eine Verletzung des Vorsorgeprinzips und befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren durch Strahlung der Mobilfunkanlage.

b) Der Immissionsschutz ist bundesrechtlich im Umweltschutzgesetz (USG²⁶) und den darauf gestützten Verordnungen geregelt. Gemäss Art. 1 Abs. 2 USG sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen. Nach Art. 12 USG werden Emissionen unter anderem durch Emissionsgrenzwerte eingeschränkt (Abs. 1 Bst. a), die durch Verordnungen vorgeschrieben werden (Abs. 2). Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 Abs. 1 USG). Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte oder Schwangere (Art. 13 Abs. 2 USG). Um die Bevölkerung vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen zu schützen, hat der Bundesrat in der NISV Grenzwerte festgelegt. Er hat die von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) empfohlenen Referenzwerte als Immissionsgrenzwerte übernommen. Gleichzeitig hat der Bundesrat im Rahmen des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 11 Abs. 2 USG die Anlagegrenzwerte weiter so tief angesetzt, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, wobei er bezüglich möglicher Gesundheitsgefährdungen eine Sicherheitsmarge vorsah.²⁷

c) Das Bundesgericht hat sich mit den Rügepunkten zum Vorsorgeprinzip und zum Gesundheitsschutz bereits mehrfach detailliert auseinandergesetzt und dabei auch den aktuellen Stand der Wissenschaft berücksichtigt. Es setzte sich ausführlich mit verschiedenen neuen Studien auseinander und kam zum Schluss, dass nach dem heutigen Wissensstand die vorsorgliche Emissionsbegrenzung durch die Anwendung der aktuellen Grenzwerte dem Vorsorgeprinzip entspreche.²⁸ Das Bundesgericht geht in seiner neuen Rechtsprechung sodann auch davon aus, dass mit den für adaptiven Antennen neuen Grundlagen zur Berechnung der effektiven Feldstärke an einem OMEN (vgl. Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 und 3 NISV) dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen wird.²⁹

²⁵ Vgl. BGer 1C_323/2017 vom 15. Januar 2018 E. 2.5 mit weiteren Hinweisen.

²⁶ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

²⁷ Vgl. zum Ganzen BGer 1C_97/2018 vom 3. September 2019 E. 3.1.

²⁸ Vgl. BGer 1C_187/2024 vom 1. Juli 2025 E. 5.2; 1C_125/2024 vom 12. Mai 2025 E. 6; 1C_248/2024 vom 2. Mai 2025 E. 2.2; 1C_134/2024 vom 19. März 2025 E. 8; 1C_261/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 7.2.1; 1C_573/2023 vom 31. Oktober 2024 E. 7; 1C_24/2023 vom 15. Oktober 2024 E. 3; 1C_459/2023 vom 12. August 2024 E. 8; 1C_176/2022 vom 18. Juli 2024 E. 4.3; 1C_5/2022 vom 9. April 2024 E. 6; 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024 E. 9; 1C_481/2022 vom 13. November 2023 E. 7; 1C_301/2022 vom 3. November 2023 E. 5; 1C_251/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 6; 1C_196/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 6; 1C_45/2022 vom 9. Oktober 2023 E. 7; 1C_532/2021 vom 28. September 2023 E. 3; 1C_542/2021 vom 21. September 2023 E. 4; 1C_527/2021 vom 13. Juli 2023 E. 4; 1C_101/2021 vom 13. Juli 2023 E. 6; 1C_153/2022 vom 11. April 2023 E. 6; 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 E. 5.

²⁹ Vgl. BGer 1C_403/2024 vom 6. Oktober 2025 E. 9; 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 9, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 9.

d) Schliesslich sind die Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV in erster Linie auf den Schutz von Menschen und nicht auf den Schutz von Tieren und Pflanzen zugeschnitten. Tiere und Pflanzen sind jedoch von den Grenzwerten der NISV mitgeschützt, sofern sie sich an denselben Orten wie Menschen befinden, was insbesondere auf Haustiere zutrifft. Bei Nutz- und Wildtieren besteht demgegenüber eine andere Ausgangslage. Nach der Rechtsprechung werden namentlich frei lebende Wildtiere wie Vögel und Fledermäuse von den Immissions- und Anlagegrenzwerten der NISV nicht erfasst, da sie sich im gesamten Luftraum aufhalten können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die NISV keine abschliessende Regelung für den Schutz von Nutz- und Wildtieren gegen nichtionisierende Strahlung enthält. Fehlt eine abschliessende Verordnungsregelung, so ist im Einzelfall zu klären, ob Immissionen übermässig sind (vgl. Art. 12 Abs. 2 USG). Die Einzelfallbeurteilung hat sich an die materiellen Grundsätze für die ordnungsmässige Festsetzung der Immissionsgrenzwerte zu halten (Art. 13 – 15 USG). Danach sind die Immissionsgrenzwerte so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaft und Lebensräume nicht gefährden (Art. 14 Bst. a USG). Fehlen belastbare Hinweise auf eine konkrete Gefährdung, besteht für eine Herabsetzung der Strahlung von Mobilfunkanlagen kein Raum. Derartige Hinweise vermögen die Beschwerdeführenden 1 und 3 in ihrer allgemein und abstrakt gehaltenen Beschwerde nicht beizubringen.³⁰

e) Auch diese Rüge der Beschwerdeführenden 1 und 3 erweist sich als unbegründet. Inwiefern die Bewilligung von adaptiven Antennen eine Menschenrechtsverletzung darstellt, wie die Beschwerdeführenden rügen, ist bei dieser Sachlage nicht nachvollziehbar, insbesondere da auch nach Auffassung der kantonalen Fachstelle die Anlage den Vorschriften der NISV entspricht und bewilligungsfähig ist. Schliesslich ist weder die von den Beschwerdeführenden 1 und 3 geltend gemachte Befangenheit der ICNIRP nachvollziehbar noch sind Interessenkonflikte erkennbar.

7. Qualitätssicherungssystem (QS-System) und Abnahmemessungen

a) Die Beschwerdeführenden 1 und 3 kritisieren mit Verweis auf die «Anleitung für Einsprachen gegen Baugesuche von Mobilfunkantennen» des Vereins Gigaherz.ch und «5G deployment: state of play in Europe, USA and Asia» von Blackmann C. und Forge S., dass es derzeit nicht möglich sei, 5G-Immissionen genau zu simulieren oder zu messen. In ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 bringen die Beschwerdeführenden 1 und 3 sodann vor, selbst bei einer Einhaltung der Anlagegrenzwerte sei gestützt auf die Vollzugsempfehlung durch die Baubewilligungsbehörde für die OMEN Nrn. 2, 4 und 5 eine Abnahmemessung anzuordnen, weil der Anlagegrenzwert zu mehr als 80 Prozent ausgeschöpft werde. Diese solle innert drei Monaten nach Inbetriebnahme stattfinden. Im Rahmen des zugesicherten vollen Akteneinsichtsrechts verlangten sie Einsicht in die Messprotokolle.

b) Das AUE hält in seiner Stellungnahme vom 13. November 2025 fest, die OMEN Nrn. 2, 4 und 5 seien alles Gebäude ohne Wohnnutzung. Es handle sich um kleine Ställe oder Schöpfe. Darin befinde sich jeweils kein Arbeitsplatz. Sie hätten somit auch als OKA taxiert werden können. Aus Sicht der Vorsorge liessen sie es allerdings zu, dass eigentliche OKA als OMEN behandelt und als solche berechnet würden, da an diesen Orten dann der Anlagegrenzwert (Vorsorgegrenzwert) und nicht nur der wesentlich höhere Immissionsgrenzwert eingehalten werden müsse. Aus diesen Gründen habe es auf die Anordnung einer Abnahmemessung an den OMEN Nrn. 2, 4 und 5 verzichtet. An der Aussenfassade erwartet das AUE beim OMEN Nr. 2 eine maximale Feldstärke von 4.20 V/m, beim OMEN Nr. 4 4.12 V/m und beim OMEN Nr. 5 4.71 V/m. Im Inneren erwartet es unter der Annahme einer minimalen Dämpfung von 1 Dezibel (dB; Holz) beim OMEN Nr. 2 eine

³⁰ Vgl. BGer 1C_261/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 7.2.2 f.; 1C_375/2020 vom 5. Mai 2021 E. 3.2.3 f.

maximale Feldstärke von 3.75 V/m, beim OMEN Nr. 4 3.67 V/m und beim OMEN Nr. 5 4.20 V/m. Schliesslich führt das AUE aus, da es sich bei den OMEN Nrn. 2, 4 und 5 gemäss der Definition in der NISV eigentlich um OKA handle, eigne sich keiner dieser OMEN für eine Abnahmemessung. Am ehesten würde sich OMEN Nr. 3 für eine Abnahmemessung eignen, da es sich dabei um eine Ferienwohnung handle.

c) Die Beschwerdeführenden 1 und 3 erwidern in ihren Schlussbemerkungen vom 5. Dezember 2025, gemäss den Pächtern der Objekte OMEN Nrn. 2, 3 und 4 würden diese wie folgt genutzt: OMEN Nr. 2 sei ein verfallener Schopf, für welches aus ihrer Sicht aufgrund fehlender Nutzung keine Abnahmemessung angeordnet werden müsse. Hingegen sei OMEN Nr. 3 eine Ferienwohnung mit hoher Belastungsrate; eine weitere Ferienwohnung liege ca. 500 m (Luftlinie) westlich vom OMEN Nr. 3 und somit ausserhalb des Immissionsgrenzwert-Bereichs. Beide Ferienwohnungen würden während des ganzen Jahres vermietet, vor allem im Sommer erreichten die Wohnungen eine hohe Auslastung. Beim OMEN Nr. 4 handle es sich um einen Stall, welcher von der Familie I. _____ zur ganzjährigen Viehhaltung genutzt werde. Im Sommer überwiegen Weidebetrieb und das Melken von Kühen, während im Winter Jungvieh und trächtige Rinder betreut würden. Der Mindestzeitaufwand für diese Arbeiten entspreche gemäss Familie I. _____ mindestens 21 Stunden pro Woche (drei Stunden pro Tag, sieben Tage pro Woche). Die Arbeiten würden von jeweils ein bis zwei erwachsenen Personen geleistet, abends seien die vier Kinder der Familie I. _____ mit dabei. Beim OMEN Nr. 5 handle es sich gemäss dem Eigentümer um einen Stall, welcher mehrheitlich im Sommer für Viehhaltung und Heuernte genutzt werde. Der Sommerbetrieb fordere regelmässig Arbeitseinsätze von fünf bis sechs Stunden pro Einsatz; diese würden jeweils von zwei bis drei Personen geleistet. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 kommen zum Schluss, gemäss der Vollzugsempfehlung des BAFU sei an den OMEN Nrn. 3, 4 und 5 eine Abnahmemessung anzuordnen.

d) Die zuständigen Behörden müssen überprüfen, ob beim Neubau oder einer Änderung von Mobilfunkanlagen die Grenzwerte der NISV eingehalten sind. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist von den Betreiberinnen im Rahmen des Baugesuchs anhand einer rechnerischen Prognose nachzuweisen. Nach Art. 11 Abs. 1 und 2 NISV ist das Standortdatenblatt das massgebende Dokument für diese Beurteilung. Mit dem QS-System und den Abnahmemessungen wird die rechnerische Prognose der Mobilfunkstrahlung im Betrieb der Anlage überprüft (vgl. Art. 12 NISV). Damit wird die Einhaltung der Grenzwerte der NISV gewährleistet.

e) Gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist gestützt auf die aktuellen Erkenntnisse davon auszugehen, dass das bestehende QS-System in der Lage ist, den bewilligungskonformen Betrieb von adaptiven Antennen, die unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors eingesetzt werden, zu überprüfen.³¹ Sodann hat das Bundesgericht bereits mehrfach bestätigt, dass die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) empfohlenen Messmethoden zur Durchführung von Abnahmemessungen auch für adaptive Antennen mit Korrekturfaktor zwecktauglich sind.³² Die diesbezüglichen Rügen sind somit unbegründet.

f) Das BAFU empfiehlt in der Vollzugsempfehlung, dass an den OMEN, an denen der Anlagegrenzwert gemäss der rechnerischen Prognose zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft wird, nach Inbetriebnahme der Anlage in der Regel eine Abnahmemessung vorzunehmen ist.³³ Gemäss Nachtrag zur Vollzugsempfehlung vom 23. Februar 2021 kann in begründeten Fällen auf eine

³¹ Vgl. BGer 1C_403/2024 vom 6. Oktober 2025 E. 8; 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 7, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 7.

³² BGer 1C_403/2024 vom 6. Oktober 2025 E. 7; 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025 E. 8.2, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024 E. 8.3.

³³ Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL, heute: BAFU], Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, 2002, Ziff. 2.1.8 S. 20.

Abnahmemessung verzichtet werden, auch wenn die Feldstärke an einem OMEN zu mehr als 80 Prozent ausgeschöpft ist.³⁴

Es wird nachfolgend geprüft, ob im vorliegenden Fall Abnahmemessungen gemäss der Vollzugsempfehlung hätten angeordnet werden müssen. Den Berechnungen im Standortdatenblatt vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0) zufolge beträgt die elektrische Feldstärke an den OMEN 4.74 V/m (OMEN Nr. 5), 4.26 V/m (OMEN Nr. 2), 4.12 V/m (OMEN Nr. 4) und 3.58 V/m (OMEN Nr. 3).³⁵ Somit wird im vorliegenden Fall der Anlagegrenzwert von 5.00 V/m an den OMEN Nrn. 2, 4 und 5 zu mehr als 80 Prozent ausgeschöpft. Das AUE hat in seinem Fachbericht Immissionsschutz vom 17. Mai 2023 an keinem der OMEN eine Abnahmemessung angeordnet.³⁶ Ob es sich bei den OMEN Nrn. 2, 4 und 5 tatsächlich um OMEN handelt, kann aufgrund der nachfolgenden Ausführungen und dem Umstand, dass dies von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten wird, offenbleiben.

Da beim OMEN Nr. 3 gemäss der rechnerischen Prognose der Anlagegrenzwert zu weniger als 80 Prozent ausgeschöpft wird, ist an diesem OMEN gemäss Vollzugsempfehlung keine Abnahmemessung vorzunehmen. Berücksichtigt man bei den OMEN eine minimale Dämpfung von 1 dB, ergibt sich gemäss AUE eine maximale elektrische Feldstärke 3.75 V/m (OMEN Nr. 2), 3.67 V/m (OMEN Nr. 4) und 4.20 V/m (OMEN Nr. 5). Das AUE ist im Kanton Bern die zuständige Fachbehörde für den Vollzug der kantonalen Aufgaben im Bereich des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung.³⁷ Der Beurteilung von Fachbehörden kommt regelmässig eine erhöhte Beweiskraft zu und die entscheidende Behörde soll nur aus triftigen Gründen davon abweichen.³⁸ Entsprechend erübrigt es sich an den OMEN Nr. 2 und 4 eine Abnahmemessung anzuordnen, kann aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des AUE doch davon ausgegangen werden, dass bei diesen im realen Betrieb der Anlagegrenzwert zu weniger als 80 Prozent ausgeschöpft wird. Jedoch wird beim OMEN Nr. 5 auch bei Berücksichtigung einer Dämpfung für Holz von 1 dB der Anlagegrenzwert weiterhin zu mehr als 80 Prozent ausgeschöpft. Aufgrund dessen erscheint es gerechtfertigt, am OMEN Nr. 5 eine Abnahmemessung anzuordnen. Das Dispositiv des angefochtenen Gesamtentscheids wird in teilweiser Gutheissung der Beschwerde mit einer entsprechenden Auflage ergänzt. Die Auflage steht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben und ist verhältnismässig. So wird mit der Abnahmemessung festgestellt, ob der Anlagegrenzwert im ungünstigsten Fall, der gemäss Bewilligung eintreten kann, eingehalten ist.

g) Die Forderung der Beschwerdeführenden 1 und 3, es werde im Rahmen des zugesicherten vollen Akteneinsichtsrechts Einsicht in die Messprotokolle verlangt, liegt ausserhalb des Streitgegenstands. Die Abnahmemessung ist noch ausstehend, weshalb die entsprechenden Messprotokolle noch nicht vorliegen. Folglich kann im vorliegenden Verfahren keine Einsichtnahme gewährt werden. Es ist den Beschwerdeführenden 1 und 3 jedoch freigestellt, zu gegebener Zeit Einsicht in die entsprechenden Protokolle zu verlangen. Inwieweit sie dannzumal Anspruch auf Einsicht haben werden, ist aber nicht im Baubewilligungsverfahren bzw. im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu prüfen.

³⁴ Vgl. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Adaptive Antennen, Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BU-WAL 2002, S. 14 (abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Elektromog > Vollzug in der Praxis > Mobilfunk: Vollzugshilfen).

³⁵ Vgl. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0), pag. 26 ff. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

³⁶ Vgl. Fachbericht Immissionsschutz des Amtes für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, vom 17. Mai 2023, pag. 48 f. der Vorakten des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental.

³⁷ Art. 11b Abs. 1 Bst. i der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111).

³⁸ Vgl. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 19 N. 53 ff.

8. Deklaration des Korrekturfaktors im Standortdatenblatt

a) Die Beschwerdeführenden 1 und 3 bringen in der Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 erstmals vor, nach neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung genüge es nicht, wenn das Standortdatenblatt lediglich aufweise, dass die zu bewilligenden Antennen adaptiv betrieben würden mit Angabe der Anzahl Sub-Arrays. Vielmehr müsse das relevante Standortdatenblatt die konkrete Anwendung der Korrekturfaktoren auf die adaptiven Antennen darlegen. Weiter halten sie fest, in BGer 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 habe das Bundesgericht die bisherige Deklaration des Korrekturfaktors sowie die Berechnung als unvollständig erklärt. Damit einhergehend habe es entschieden, dass bereits erteilte Bewilligungen mit unvollständigen Unterlagen (Standortdatenblatt) ungültig seien. Diesen Entscheid habe das Bundesgericht im Urteil 1C_168/2024 vom 2. Mai 2025 bestätigt. Das Verwaltungsgericht Zürich habe die bundesgerichtliche Rechtsprechung im kürzlich ergangenen Urteil VB.2024.00753 vom 22. Mai 2025 angewandt und weiter präzisiert. Auch das Verwaltungsgericht Obwalden habe die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgenommen (VGer OW B25/006 vom 26. Juni 2025). Im Weiteren vertreten die Beschwerdeführenden 1 und 3 die Auffassung, lese man das Urteil des Bundesgerichts 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 unvoreingenommen, werde deutlich, dass es in diesem Urteil nicht um die Frage gegangen sei, wie der Korrekturfaktor dargestellt werden müsse, sondern um die ganz andere Frage, ab wann genau der Korrekturfaktor angewandt werden dürfte. Dies gehe aus der Prozessgeschichte und dem auf Französisch verfassten Urteil klar hervor. Schliesslich führen sie aus, in einem neueren Urteil, welches das Verwaltungsgericht Zürich offensichtlich in Kenntnis des Urteils 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 gefällt habe, bleibe das Verwaltungsgericht Zürich denn auch bei seiner Rechtsprechungslinie (VGer ZH VB.2024.00329 vom 14. August 2025).

b) Soweit sich die Beschwerdeführenden 1 und 3 auf Urteile aus anderen Kantonen stützen, können sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Diese sind für die BVD nicht massgeblich. Für die BVD sind lediglich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern und des Bundesgerichts verbindlich. Sodann trifft es zwar zu, dass das Bundesgericht in den Urteilen 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 und 1C_168/2024 vom 2. Mai 2025 ausgeführt hat, dass es für die Bewilligung der Anwendung von Korrekturfaktoren nicht genügt, wenn im Standortdatenblatt einzig erwähnt wird, dass es unter den zu bewilligenden Antennen auch solche mit adaptivem Betrieb hat und dabei die Anzahl Sub-Arrays genannt wird. Vielmehr müsse das Standortdatenblatt «die konkrete Anwendung der Korrekturfaktoren» darlegen. Seither ist jedoch ein weiteres Urteil ergangen, wodurch die bisherigen Bundesgerichtsurteile überholt sind. Im neusten Urteil 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 setzte sich das Bundesgericht denn auch vertieft mit der Deklaration des Korrekturfaktors auseinander. Demnach reicht es in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren für die Bewilligung und den Betrieb von adaptiven Antennen mit Korrekturfaktor aus, wenn im Standortdatenblatt die Angabe «Adaptiver Betrieb» mit der Antwort «Ja» sowie die Anzahl Sub-Arrays angegeben werden. Es ist nicht notwendig, im Standortdatenblatt die Höhe des Korrekturfaktors und die maximal mögliche Sendeleistung der Anlage anzugeben. Die Angabe der Anzahl Sub-Arrays legt automatisch den Korrekturfaktor fest, der während des Betriebs der Antennen angewendet werden kann. Der Wert der Sendeleistung $ERP_{\max,n}$ ergibt sich anschliessend aus einer einfachen mathematischen Operation, der Multiplikation der massgebenden Sendeleistung ERP_n mit dem reziproken Wert des Korrekturfaktors. Letzterer wird durch die Anzahl Sub-Arrays bestimmt.

c) Das massgebliche Standortdatenblatt vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0) enthält vorliegend die beiden gemäss dem neusten Bundesgerichtsurteil 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 notwendigen Angaben zur Bewilligung und zum Betrieb von adaptiven Antennen mit Korrekturfaktor. Da hier die streitbetroffenen adaptiven Antennen mit den Laufnummern 7 bis 9 im Frequenzband 3400 MHz mit 16 Sub-Arrays ausgestattet sind, können sie gemäss Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 und 3 NISV maximal mit einem Korrekturfaktor $K_{AA} \geq 0.20$ betrieben werden, solange sie die im Stand-

ortdatenblatt deklarierte Sendeleistung ERP_n über sechs Minuten gemittelt einhalten. Darüber hinaus entspricht die Dokumentation im streitgegenständlichen Standortdatenblatt auch dem modifizierten Standortdatenblatt gemäss den Empfehlungen des BAFU im Dokument «Häufig gestellte Fragen zur Vollzugshilfe für adaptive Antennen» vom 14. Juni 2021 (inkl. Ergänzungen vom 31. August 2021).³⁹ Darin hielt das BAFU zur Deklaration adaptiver Antennen mit Anwendung des Korrekturfaktors im Standortdatenblatt fest, dass das Feld «Adaptiver Betrieb» als adaptiver Betrieb mit Korrekturfaktor zu interpretieren sei. Der Klarheit halber hat das BAFU das Feld «Adaptiver Betrieb» auf dem Beispiel-Standortdatenblatt mit dem Zusatz «mit $K_{AA} < 1$ » ergänzt. Damit erweist sich die Dokumentation des Korrekturfaktors im streitgegenständlichen Standortdatenblatt somit in Übereinstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden von Bund und Kanton als rechtsgenügend. Damit stossen die Beschwerdeführer 1 und 3 mit ihrer Rüge ins Leere.

9. Antennendiagramme

a) Weiter rügen die Beschwerdeführenden 1 und 3, in jedem Rechtsfall, der Mobilfunkantennen betreffe, stünden die Einsprechenden bzw. die Beschwerdeführenden vor dem Problem, dass sich die einschlägigen Abschwächungsfaktoren nur sehr ungenau aus den im Standortdatenblatt enthaltenen Antennendiagrammen ablesen liessen. Diese zeigten auf, wie die Strahlung in Abhängigkeit des Winkels abnehme. Weil die Diagramme zu klein und ohne feinere Abstufungen der Winkel gezeichnet seien, lasse sich damit die sachgerechte Berechnung nicht überprüfen. Damit verletzen sie das rechtliche Gehör der Einsprechenden bzw. der Beschwerdeführenden. Im Urteil VB.2024.00753 vom 22. Mai 2025 habe das Verwaltungsgericht Zürich diesbezüglich Klarheit geschaffen. Es verlange folgende Genauigkeit bzw. Grösse der Diagramme: Diagrammdurchmesser > 15 cm; Gradeinteilung in fünf Grad Schritten oder feiner; Beschriftung der Abschwächungsfaktoren in ein Dezibel-Schritten. Das Gericht verweise auf die Beispieldiagramme in einem BAFU-Bericht, die diesen Anforderungen in Bezug auf die Genauigkeit entsprächen. Mit nur knapp 10 cm Durchmesser seien allerdings auch diese Diagramme zu klein. Die Darstellung der Antennendiagramme im vorliegenden Fall seien ungenügend. Auch aus diesem Grund sei das vorliegende Baugesuch abzuweisen.

b) Wie vorangehend bereits ausgeführt, ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich für die BVD nicht verbindlich. Bindend ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern und des Bundesgerichts. Im vorliegenden Fall enthält das Standortdatenblatt Antennendiagramme, wie sie üblicherweise verwendet werden. Sie haben einen Durchmesser von 8.80 cm, bei den Winkeln enthalten sie eine 30 Grad Einteilung und die Richtungsabschwächung ist mit 0, 3, 10, 15, 20 und 30 dB gekennzeichnet. Sowohl das Bernische Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht haben Antennendiagramme mit diesem üblicherweise verwendeten Detaillierungsgrad in der Darstellung bisher nicht als ungenügend eingestuft. Die ebenfalls regelmässig geforderte Herausgabe von «original Antennendiagrammen» haben beide Gerichte abgelehnt, gemäss Bernischem Verwaltungsgericht verlangen weder die Dokumentationsvorgaben der NISV noch der Vollzugsempfehlungen des BAFU solche Diagramme.⁴⁰

Dies erachtet die BVD als richtig. Zunächst gilt es festzuhalten, dass eine genaue Bestimmung der Richtungsabschwächung aus abgedruckten Antennendiagrammen auch bei Berücksichtigung der Vorgaben des Verwaltungsgerichts Zürich nicht möglich ist, da sich die Richtungsabschwächung teilweise innerhalb eines sehr engen Winkelbereichs erheblich verändert. Die Diagramme dienen damit von vornherein lediglich einer Plausibilisierung der entsprechenden Angaben zu den Richtungsabschwächungen bei den einzelnen OMEN. Eine solche Plausibilisierung

³⁹ Abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Elektrosmog > Vollzug in der Praxis > Mobilfunk: Vollzugshilfen.

⁴⁰ Vgl. VGE 2025/19 vom 27. Oktober 2025 E. 4.5 und BGer 1C_187/2024 vom 1. Juli 2025 E. 5.

ist bei einer Diagrammgrösse von 8.80 cm ohne Weiteres möglich. Was die Winkeleinteilung betrifft, so kann der entsprechende Winkel mit einem einfachen Geodreieck aus dem Diagramm abgelesen werden – die Winkelangabe, auch wenn sie in 5 Grad-Schritten angegeben ist, bringt hier keinen Mehrwert. Etwas heikler ist die Kennzeichnung der Richtungsabschwächung, da sich diese logarithmisch präsentiert, weshalb keine einfache Interpolation möglich ist. Dennoch lassen sich auch mit den hier verwendeten Antennendiagrammen mit einer Kennzeichnung von 0, 3, 10, 15, 20 und 30 dB die verwendeten Richtungsabschwächungen bei den OMEN hinreichend plausibilisieren. Eine exakte Überprüfung ist, wie bereits dargelegt, ohnehin nicht möglich.

c) Soweit das Verwaltungsgericht Zürich auf die Vollzugsempfehlungen des BAFU verweist, so enthält die Vollzugsempfehlung aus dem Jahr 2002 keine Vorgaben zur Detailliertheit der Antennendiagramme. Zwar sind in Anhang 4 der Empfehlung Diagramme mit 1 dB-Schritten bei den Richtungsabschwächungen abgebildet, die Grösse beträgt aber lediglich 10 cm und die Winkel sind nur in 10°-Schritten angegeben. Somit entsprechen diese Diagramme auch nicht den Vorgaben des Verwaltungsgerichts Zürich. Das Gleiche gilt für die in den Erläuterungen zu adaptiven Antennen vom 23. Februar 2021 abgebildeten Antennendiagramme, so entsprechen insbesondere die auf Seite 9 abgebildeten Diagramme in keinem Punkt diesen Vorgaben. Wenn das Verwaltungsgericht Zürich schliesslich ausführt, von Relevanz sei primär die Richtungsabschwächung bis 15 dB, weil die Abschwächung gemäss den Vollzugsempfehlungen für die Berechnung des Richtungsabschwächungsfaktors nur bis 15 dB berücksichtigt würden, so übersieht es dabei, dass gemäss den Änderungen vom 22. November 2024 der Vollzugsempfehlung neu eine Richtungsabschwächung bis 30 dB berücksichtigt werden kann.

d) Die hier im Standortdatenblatt vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0) verwendeten Antennendiagramme sind demzufolge nicht zu beanstanden, auch das AUE hat diese Diagramme nicht beanstandet. Die Grenzwertkonformität der geplanten Mobilfunkanlage kann aufgrund der vorliegenden Baugesuchsakten mit den exakten Angaben zu den Richtungsabschwächungen bei den einzelnen OMEN in den Zusatzblättern 4a des Standortdatenblatts rechtsgenügend überprüft werden.

10. Wertverminderung

a) Mit Verweis auf die Ausführungen des Regierungsstatthalteramts in Erwägung 14.1 des angefochtenen Gesamtentscheids machen die Beschwerdeführenden 1 und 3 sinngemäss eine Wertverminderung geltend.

b) Die Rüge der Beschwerdeführenden 1 und 3 betrifft das privatrechtliche Verhältnis zwischen der Beschwerdegegnerin und den jeweiligen (potenziellen) Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke. Mit Ausnahme privatrechtlicher Tatbestände, welche die Baugesetzgebung voraussetzt oder ausdrücklich als massgebend erklärt, wird im Baubewilligungsverfahren über privatrechtliche Verhältnisse nicht entschieden. Die Beurteilung derartiger Fragen liegt im Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte. Die Baubewilligungsbehörden haben nach Art. 2 Abs. 1 BauG ausschliesslich zu prüfen, ob ein Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht. Die Rüge der Beschwerdeführenden 1 und 3 ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

11. Weitere Rügen

a) Schliesslich rügen die Beschwerdeführenden 1 und 3, ihnen sei sowohl die Möglichkeit auf eine Einigungsverhandlung als auch die Möglichkeit das Verfahren zu sistieren, verwehrt worden. Des Weiteren fehle die Antwort auf ihre Frage, wer für die Kosten des Stromverbrauchs der geplanten 5G-Mobilfunkanlage aufkomme.

b) Nach Art. 34 Abs. 1 BewD kann die Baubewilligungsbehörde eine Einigungsverhandlung durchführen, sofern die Beteiligten nicht darauf verzichten. Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt («kann»), ist eine Einigungsverhandlung nicht obligatorisch, sondern steht im Ermessen der Baubewilligungsbehörde. Wünscht die Bauherrschaft, wie im vorliegenden Fall, zudem ausdrücklich keine Einigungsverhandlung,⁴¹ ist in der Regel auf eine solche zu verzichten, da angesichts der fehlenden Einigungsbereitschaft ohnehin nur eine unnötige Verfahrensverzögerung zu erwarten wäre. Da die Beschwerdeführenden 1 und 3 nach dem Gesagten keinen Anspruch auf Durchführung einer Einigungsverhandlung hatten, stellt der Verzicht darauf kein Problem dar.

c) Sodann kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines anderen Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist (Art. 38 VRPG). Die Praxis lässt aus Gründen der Prozessökonomie auch in weiteren Fällen, die das Gesetz nicht erwähnt, die Einstellung des Verfahrens zu. Zu solchem Vorgehen bedarf es jedoch eines entsprechenden Antrags der betroffenen Person oder ihrer Zustimmung und der Zustimmung der weiteren Beteiligten.⁴² Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden 1 und 3 abwies, verfügt sie doch im Zusammenhang mit Sistierungsentscheiden über einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum. Im Übrigen soll die Einstellung des Verfahrens nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Ausnahme sein und geht demzufolge im Zweifelsfall das Beschleunigungsgebot entgegenstehenden Interessen vor.⁴³

d) Schliesslich ist das Bauvorhaben der Beschwerdegegnerin zu bewilligen, wenn es den bauplanungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht (vgl. Art. 2 Abs. 1 BauG). Die Frage, wer für die Kosten des Stromverbrauchs der geplanten 5G-Mobilfunkanlage aufzukommen hat, ist im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen und spielt daher für die Bewilligungsfähigkeit des Baugesuchs der Beschwerdegegnerin keine Rolle.

12. Sistierung

a) In ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2025 beantragen die Beschwerdeführenden 1 und 3 neu, das Verfahren sei zu sistieren, bis die Rechtslage bezüglich der Darstellung des Korrekturfaktors, der Antennendiagramme und der Anforderungen an die Netzabdeckungskarten durch das Bundesgericht geklärt sei.

b) Wie bereits ausgeführt (vgl. vorangehende Erwägung 11.c), verfügt die Behörde im Zusammenhang mit Sistierungsentscheiden über einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum.

⁴¹ Vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 6. Juni 2023, Ziff. 9, pag. 97 ff. der Vorakten des Regierungsratsamts Frutigen-Niedersimmental.

⁴² Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 38 N. 17.

⁴³ Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 38 N. 25 mit Hinweis auf die Rechtsprechung.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Einstellung eines Verfahrens die Ausnahme sein und geht demzufolge im Zweifelsfall das Beschleunigungsgebot vor.⁴⁴

c) Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Verfahrenssistierung. Aus der Erwägung 8 folgt, dass ein neues Bundesgerichtsurteil zur Frage der Deklarationspflicht des Korrekturfaktors vorliegt. Ein weiterer Entscheid mit präjudizieller Wirkung ist daher nicht mehr zu erwarten. Dass vor dem Bundesgericht wiederum Fälle zur Frage der Deklarationspflicht hängig sind, stellt anders als die Beschwerdeführenden 1 und 3 meinen, keinen Sistierungsgrund nach Art. 38 VRPG dar. Das jüngste Bundesgerichtsurteil 1C_113/2024 vom 16. Juni 2025 hat bezüglich der Frage der Deklarationspflicht des Korrekturfaktors bereits präjudiziellen Charakter. Sodann sind, wie in Erwägung 9 ausführlich dargelegt, die hier im Standortdatenblatt vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0) verwendeten Antennendiagramme nicht zu beanstanden. Schliesslich ist vorliegend die relative Standortbegründung zu bejahen, weshalb es sich erübrigt, von der Beschwerdegegnerin zu verlangen, zusätzliche Netzabdeckungskarten einzureichen (vgl. Erwägung 5). Der Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden 1 und 3 ist somit abzuweisen.

13. Kosten

a) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Für Entscheide in einer Verwaltungsjustizsache wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 bis CHF 4000.00 erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 GebV⁴⁵). In Anwendung dieser Bestimmung wird die Pauschale auf CHF 1800.00 festgelegt.

Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Als unterliegend gilt, wer mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Soweit die Begehren keiner Partei vollumfänglich gutgeheissen werden, unterliegen mehrere Parteien teilweise und ihre Kostenpflicht richtet sich grundsätzlich nach dem Mass des Unterliegens.⁴⁶ Als unterliegend gilt auch, wer ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf eine andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann auf sie verzichtet werden (Art. 21 Abs. 1 GebV).

Da der Beschwerderückzug der Beschwerdeführerin 2 erst in fortgeschrittenem Verfahrensstadium erfolgte, rechtfertigt dies kein Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten ihr gegenüber, sondern es ist lediglich eine Reduktion ihres Anteils an der Pauschalgebühr vorzunehmen. Entsprechend werden der Beschwerdeführerin 2 für die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens Verfahrenskosten in Höhe von CHF 300.00 auferlegt. Bezüglich der übrigen Verfahrenskosten von CHF 1500.00 ist zu beachten, dass die Beschwerdeführenden 1 und 3 hinsichtlich der zusätzlichen Auflage betreffend Abnahmemessung als obsiegend gelten. Im Übrigen gilt die Beschwerdegegnerin als obsiegend. Aufgrund der klar untergeordneten Bedeutung der zusätzlichen Auflage rechtfertigt es sich daher, der Beschwerdegegnerin einen Sechstel, ausmachend CHF 250.00, und den Beschwerdeführenden 1 und 3 fünf Sechstel der übrigen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1250.00, aufzuerlegen. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 haften solidarisch für den gesamten ihnen auferlegten Betrag.

⁴⁴ Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 38 N. 25.

⁴⁵ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

⁴⁶ Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 4.

b) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Nach Art. 11 Abs. 1 PKV⁴⁷ beträgt das Honorar in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren CHF 400.00 bis CHF 11 800.00 pro Instanz. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG⁴⁸).

Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin hat bereits vor dem Beschwerderückzug der Beschwerdeführerin 2 eine Kostennote eingereicht. Darin macht er Parteikosten in Höhe von CHF 2430.35 (Honorar CHF 2190.00, Auslagen CHF 65.70, Mehrwertsteuer [7.7 %] CHF 154.65, Mehrwertsteuer [8.1 %] CHF 20.00) geltend. Mit Stellungnahme vom 6. November 2025 reichte er eine aktualisierte Kostennote ein. Diese Kostennote beläuft sich auf CHF 5169.40 (Honorar CHF 4650.00, Auslagen CHF 139.50, Mehrwertsteuer [7.7 %] CHF 154.65, Mehrwertsteuer [8.1 %] CHF 225.25). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin mehrwertsteuerpflichtig ist⁴⁹ und somit die von ihrem Parteianwalt auf sie überwälzte Mehrwertsteuer in ihrer eigenen Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer abziehen kann. Nach Praxis des Verwaltungsgerichts ist deshalb die in der Kostennote des Parteianwalts aufgeführte Mehrwertsteuer bei der Bestimmung des Parteikostenersatzes nicht zu berücksichtigen.⁵⁰ Insgesamt belaufen sich die Parteikosten somit auf CHF 2255.70 (erste Kostennote) bzw. CHF 4789.50 (zweite Kostennote).

Aufgrund des Beschwerderückzugs hat die Beschwerdeführerin 2 der Beschwerdegegnerin ein Drittel der bis zu diesem Zeitpunkt angefallen Parteikosten, ausmachend CHF 751.90, zu ersetzen. Die schlussendlich angefallenen Parteikosten abzüglich der von der Beschwerdeführerin 2 zu ersetzenden Parteikosten, ausmachend CHF 4037.60, werden analog zu den Verfahrenskosten verteilt. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 haben der Beschwerdegegnerin damit fünf Sechstel dieser Parteikosten, ausmachend CHF 3364.65, zu ersetzen. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 haften solidarisch für den gesamten Betrag. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 sind nicht anwaltlich vertreten, weshalb sie trotz Obsiegens zu einem Sechstel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz haben.

⁴⁷ Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811).

⁴⁸ Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11).

⁴⁹ Siehe Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, einsehbar unter: <<https://www.uid.admin.ch>>.

⁵⁰ BVR 2015 S. 541 E. 8.2, 2014 S. 484 E. 6.

III. Entscheid

1. Das Beschwerdeverfahren wird betreffend die Beschwerdeführerin 2 als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Der Sistierungsantrag der Beschwerdeführenden 1 und 3 wird abgewiesen.
3. Die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1 und 3 wird teilweise gutgeheissen. Ziffer 4 des Gesamtentscheids des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental vom 4. Oktober 2023 wird wie folgt ergänzt:

Am OMEN Nr. 5 gemäss Standortdatenblatt vom 18. Januar 2023 (Revision: 2.0) ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Wird der massgebende Grenzwert überschritten, ist die Mobilfunk-Basisstation innert einem Monat in den rechtmässigen Zustand zu bringen; dies muss messtechnisch belegt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführenden 1 und 3 abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann, und werden der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental vom 4. Oktober 2023 sowie die Verfügung des AGR vom 18. Mai 2023 bestätigt.

4. a) Der Beschwerdeführerin 2 werden Verfahrenskosten in Höhe von CHF 300.00 zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
b) Den Beschwerdeführenden 1 und 3 werden Verfahrenskosten in Höhe von CHF 1250.00 zur Bezahlung auferlegt. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 haften solidarisch für den gesamten Betrag. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
c) Der Beschwerdegegnerin werden Verfahrenskosten in Höhe von CHF 250.00 zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
5. a) Die Beschwerdeführerin 2 hat der Beschwerdegegnerin Parteikosten im Betrag von CHF 751.90 (inkl. Auslagen) zu ersetzen.
b) Die Beschwerdeführenden 1 und 3 haben der Beschwerdegegnerin Parteikosten im Betrag von CHF 3364.65 (inkl. Auslagen) zu ersetzen. Die Beschwerdeführenden 1 und 3 haften solidarisch für den gesamten Betrag.

IV. Eröffnung

- Frau C._____, eingeschrieben
- Frau E._____, eingeschrieben
- Herrn Rechtsanwalt Dr. A._____, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, per E-Mail
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), per E-Mail
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Erlenbach im Simmental, eingeschrieben
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, zur Kenntnis, per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in sechs Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.